

## Zusatzmaterial zum Beitrag „In der eigenen Wäscherei sicher agieren“ von M. Christine Klöber in der Altenheim-Ausgabe 7/2020

### Tipps zur Aufbereitung von Reinigungstextilien

Die Aufbereitung von Reinigungstextilien sollte grundsätzlich mit chemo-thermischen Waschverfahren erfolgen.

- Sammeln der benutzten Reinigungstextilien in geschlossenen Behältnissen/Säcken, etc.
- Intervall der internen oder externen Aufbereitung prüfen und ggf. kürzeren Takten und Lagerzeiten reduzieren.
- Keine Vermischung der sauberen Lager- und schmutzigen Transportbehältnisse zulassen.
- Schmutzwäschetransportwagen/Behältnisse desinfizieren
- Automatische Waschmitteldosierung nutzen. Bei manueller Dosierung überprüfen, dass die benötigte Waschmittelmenge, entsprechend des gewählten Waschprogramms, korrekt abgemessen wird.
- Vorwaschprogramm, ohne Waschmittel, nutzen
- Bei Frontlademaschinen den Türbereich (Tür, Dichtung, Front, Steuerungselemente) nach der Befüllung desinfizieren.
- Ablegen der Schutzkleidung bevor der unreine Arbeitsbereich verlassen wird.
- Hygienische Händeaufbereitung der Mitarbeitenden.
- Vollständiges Durchtrocknen der gewaschenen Reinigungstextilien und
- Einsatzorientierte Sortierung der sauberen Reinigungstextilien in desinfizierte Behältnisse.

Die Information 203-084 der Deutschen Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) „Umgang mit Wäsche aus Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung“ gilt für Tätigkeiten zur Aufbereitung von Wäsche und Textilien. Hierunter fällt vor allem der Umgang mit benutzter Wäsche aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, die mit Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen behaftet sind. Sie hilft die Anforderungen der Biostoffverordnung umzusetzen. Hier steht der Begriff der „nicht gezielten Tätigkeit“ im Fokus. In der BiostoffV §

2 Absatz 8 und den Technischen Regeln (TRBA) 250 werden diese Tätigkeiten der Schutzstufe 2 zugeordnet. Die Aufnahme und Übertragungswege von Erregermaterial wird im Kapitel 3.3. der DGUV 203-084 explizit vorgestellt „*Luftübertragende Infektionen durch das Einatmen erregerhaltigen Materials in die Lunge (...) des oberen Atemtraktes in Form von Tröpfchen und Aerosolen*“. Hier kommt die aktuelle CoVid-19 Lage ins Spiel. Im Besonderen, da aktuelle Veröffentlichungen von Studienergebnissen Übertragungsmöglichkeiten durch Luftströme ins Spiel bringen.

Auf das Vorhandensein von Risikobeschreibungen und Gefährdungsbeurteilungen wird in der DGUV verwiesen. Die Wäscheaufbereitung von Pflege- und Behinderteneinrichtungen wird dem Infektionsrisiko von Krankenhauswäsche gleichgestellt. Die Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz, Biostoff-Verordnung und Gefahrstoff-Verordnung bieten eine sehr gute Grundlage zur Organisation von geeigneten Schutzmaßnahmen und arbeitsmedizinischer Vorsorge für die Mitarbeitenden. Im Besonderen ist hier an die Verpflichtung der Arbeitgeber erinnert zur Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes sowie physikalische, chemische und biologische Einwirkungen zu unterbinden und unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten zu beheben. Da erstaunt es, dass von fachkundigen Personen durchgeführte Gefährdungsbeurteilungen die Hygienierisiken in Wäschereien in der Regel kaum klassifizieren. Die Infektionsgefährdung kann je nach Art der Wäsche von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich sein. Empfehlenswert ist, den Erfolg von Desinfektionswaschverfahren regelmäßig, mindestens jährlich, nachzuweisen und zu dokumentieren.

Arbeitsschutz während Corona sieht noch einmal anders aus. Die Bundesregierung empfiehlt seit dem 20. April 2020 einen neuen Arbeitsschutzstandard. *„Ein betrieblicher Infektionsschutzstandard, der die notwendigen zusätzlichen Schutzmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor dem Coronavirus beschreibt, soll den Menschen die notwendige Sicherheit geben, ihre Arbeit wieder aufzunehmen. Das setzt ein hinreichendes Vertrauen in Wirksamkeit und Reichweite der laufenden Maßnahmen der Pandemiebekämpfung voraus. Die Wirtschaft soll schrittweise und ohne weitere Rückschläge zur Vorkrisen-Leistung zurückkehren. Ein hohes Maß an Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt schafft dafür die Voraussetzung“.*

Download unter: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

Ausgehend von den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilungen können die Arbeitsschutzmaßnahmen nach dem TOP-Prinzip strukturiert werden:

- Technische Maßnahmen
- Organisatorische Maßnahmen
- Persönliche Schutzmaßnahmen (Ausrüstung)

## **Belastungscheck Wäscherei**

- Stimmt die Trennung zwischen reinen und unreinen Bereichen?
- Wenn dies nicht möglich ist, sind Sicherungs- und optische Leitsysteme zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen vorhanden?
- Stehen ausreichend widerstandsfähige, dichte gut verschließbare und kennzeichenbare Behälter für mögliche infektionsverdächtige Wäsche zur Verfügung?
- Sind die Bewohner/Angehörigen zum Thema Wäsche gut und umfassend informiert?
- Sind die Mitarbeitenden anderer Fachbereiche zum Thema Wäsche gut und umfassend informiert?
- Ist der Bestand für Arbeits- und Schutzkleidung für wenigstens zwei Wochen sichergestellt?
- Steht Einmal-Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung?
- Sind die Hände- und Flächendesinfektionsmittelbestände für wenigstens zwei Wochen vorhanden?
- Reichen die Waschmittel für wenigstens zwei Wochen aus?
- Sind die Hautschutz- und Pflegepläne, Reinigungs- und Desinfektionspläne den Infektionsgefährdungslagen angepasst?
- Sind die Flächendesinfektionsmittel mindestens „begrenzt viruzid“ klassifiziert?
- Entspricht die interne Wäscherei dem Stand der Technik?
- Bestehen möglichst wenig Kreuzungspunkte zwischen reinen und unreinen Tätigkeiten im gesamten Wäschekreislauf?
- Liegen aktuelle Gefährdungsbeurteilungen (Arbeitsschutz, BiostoffV und GefahrstoffV) inklusive Covid-19 Ergänzungen vor?

## **Weitere Infoquellen:**

- DGUV-Information 203-084, Stand 2016, Umgang mit Wäsche aus Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung
- DGUV-Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ Kapitel 2.6 (alt: BGR/GUV-R 500)
- RKI-Empfehlung „Reinigung und Desinfektion von Flächen“
- RKI-Empfehlung „Händehygiene in Einrichtungen des Gesundheitswesens“
- RKI-Empfehlung „Infektionsprävention im Heim“
- RKI-Empfehlung „Ausbruchsmanagement und strukturiertes Vorgehen bei gehäuftem Auftreten nosokomialer Infektionen“
- RKI-Empfehlung vom 30.04.2020 mit Vorgaben zu Wäsche, Betten und Matratzen „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“.
- RKI-Richtlinie „Krankenhaushygiene und Infektionsprävention“, Ziffern 4.4.3 und 6.4
- siehe hierzu auch Stellungnahme Richtlinie der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, des Robert Koch-Institutes und der Kommission für

Krankenhaushygiene und Infektionsprävention „Anforderungen an Gestaltung, Eigenschaften und Betrieb von dezentralen Desinfektionsmittel- Dosiergeräten“

- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Technische Regeln Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250
- Technische Regel 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung (...) mit biologischen Arbeitsstoffen.“
- Technische Regel 401 „Gefährdende Arbeitsbedingungen, einschließlich Feuchtarbeit“
- Desinfektionsmittelliste des Verbundes für angewandte Hygiene (VAH-Liste)
- Liste der geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -Verfahren vom Robert-Koch-Institut (RKI)
- Desinfektionsmittelliste des Industrieverbandes Hygiene- und Oberflächenschutz (IHO)
- Handbuch des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Thema Pandemieplan)
- „Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention“ Anlage zu den Ziffern 4.4.3 und 6.4 - Anforderungen der Hygiene an die Wäsche aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, die Wäscherei und den Waschvorgang und Bedingungen für die Vergabe von Wäsche an gewerbliche Wäschereien